

Beschluss

zum kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung

vom 8. April 2009

Des Staatstrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 44a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;
eingesehen die Artikel 31 bis 34 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;
eingesehen Artikel 16 des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990;
eingesehen den Bericht der Dienststellen für Umweltschutz vom 27. März 2009;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

In Anwendung der Bundesgesetzgebung betreffend die Luftreinhaltung und unter Berücksichtigung der festgestellten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in der Walliser Luft, stellt der vorliegende Beschluss einen kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung dar, um diese Überschreitungen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Art. 2 Kantonaler Massnahmenplan zur Luftreinhaltung

¹Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhaltung beinhaltet 18 konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in den Bereichen Information, Abfallentsorgung, Industrie und Gewerbe, Motorfahrzeuge sowie Heizungen.

²Diese Massnahmen umfassen Sensibilisierung, finanzielle Anreize sowie verschärfte Normen und Kontrollen.

³Sie sind im Anhang des vorliegenden Beschlusses beschrieben.

Art. 3 Umsetzung

¹Die Departemente und die betroffenen Dienststellen werden mit dessen Umsetzung beauftragt.

²Die vorgesehenen Mittel werden aufgrund der Budgetverfügbarkeiten gewährt.

³Die Dienststelle für Umweltschutz wird beauftragt, dem Staatsrat eine Jahresbilanz zu unterbreiten sowie allfällige notwendige Anpassungen vorzuschlagen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹Der vorliegende Beschluss wird ohne Anhang im Amtsblatt publiziert und tritt mit der Publikation in Kraft.

²Der Anhang des vorliegenden Beschlusses wird im Internetportal des Staates Wallis publiziert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. April 2009.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**